



Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 216 „Am alten Kaninsberg“ (erweiterter Geltungsbereich)

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB i. d. F. d. B. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), neugefasst am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit §§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW i. d. F. d. B. vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Würselen am 24.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 beschlossen, im Bereich „Am alten Kaninsberg“ den Bebauungsplan Nr. 216 für den erweiterten Geltungsbereich aufzustellen. Der Rat der Stadt Würselen hat hierzu am 10.05.2016 eine Veränderungssperre für das Plangebiet beschlossen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 216. Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wird um ein Jahr verlängert.

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Stadt Würselen über eine Veränderungssperre zur Absicherung der Planung für den sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 216 (erweiterter Geltungsbereich) wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den gesamten Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 216 (erweiterter Geltungsbereich).

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Plan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, oder Vorhaben, von denen die Stadt Würselen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat

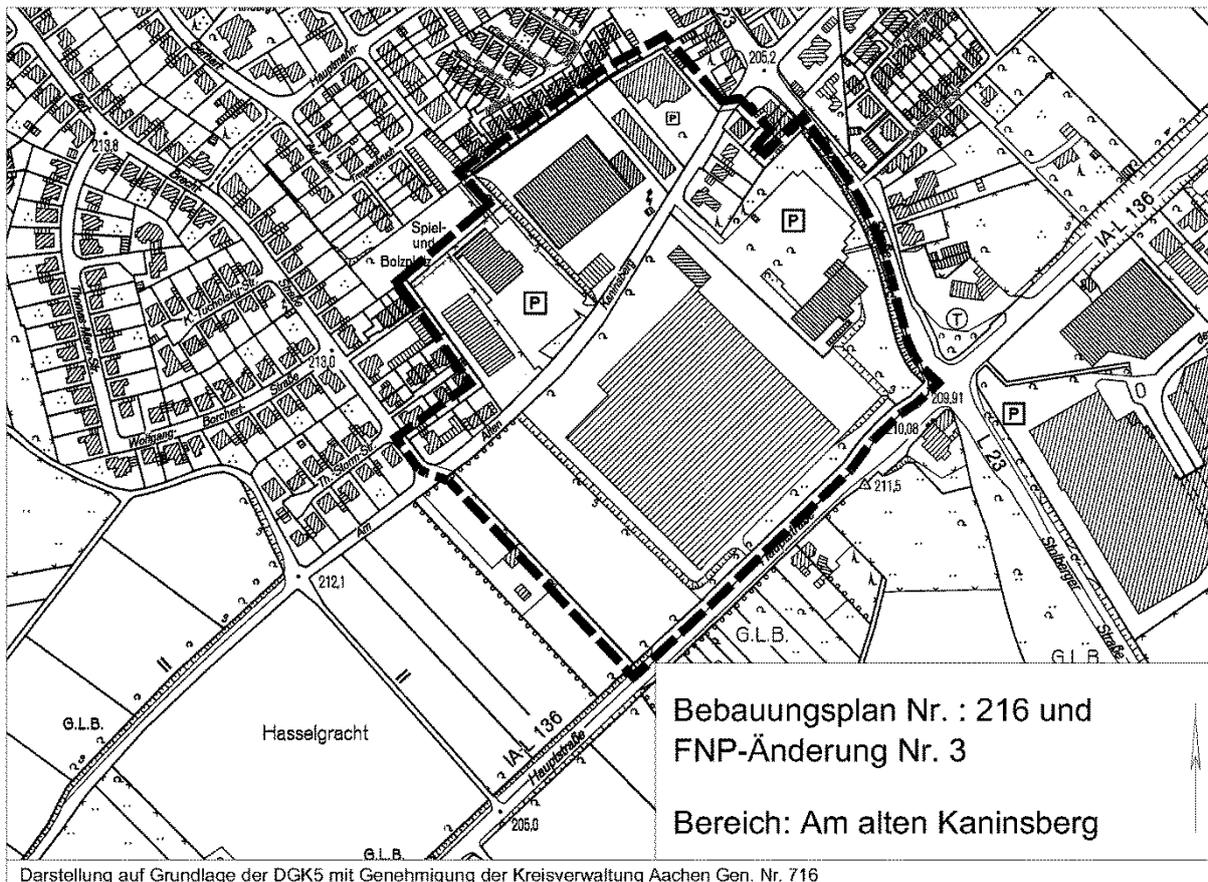
und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4
Geltungsdauer der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 216 rechtsverbindlich ist.

Würselen, den 11. Mai 2018

Arno Nelles
Bürgermeister



* * *

**Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 217 im Bereich Friedhofstraße**

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 folgenden Beschluss gefasst:
„Der Rat beschließt:

1. die Behandlung der Stellungnahmen aus der Offenlage entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung,
2. den Bebauungsplan 217 einschließlich der Textlichen Festsetzungen und der Änderung nach der Offenlage als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB,
3. den Flächennutzungsplan in der beiliegenden Fassung auf dem Wege der Berichtigung anzupassen.“

Gemäß § 10 (3) BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan der Stadt Würselen in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachdienst 4.3, Zimmer 237, während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird zusammen mit der Begründung, zeitnah zur Bekanntmachung in das Internet eingestellt. Er steht dann auf dem Geoportal der Städteregion: <https://inkasweb.regioit.de/inkasportal/> zur Verfügung.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

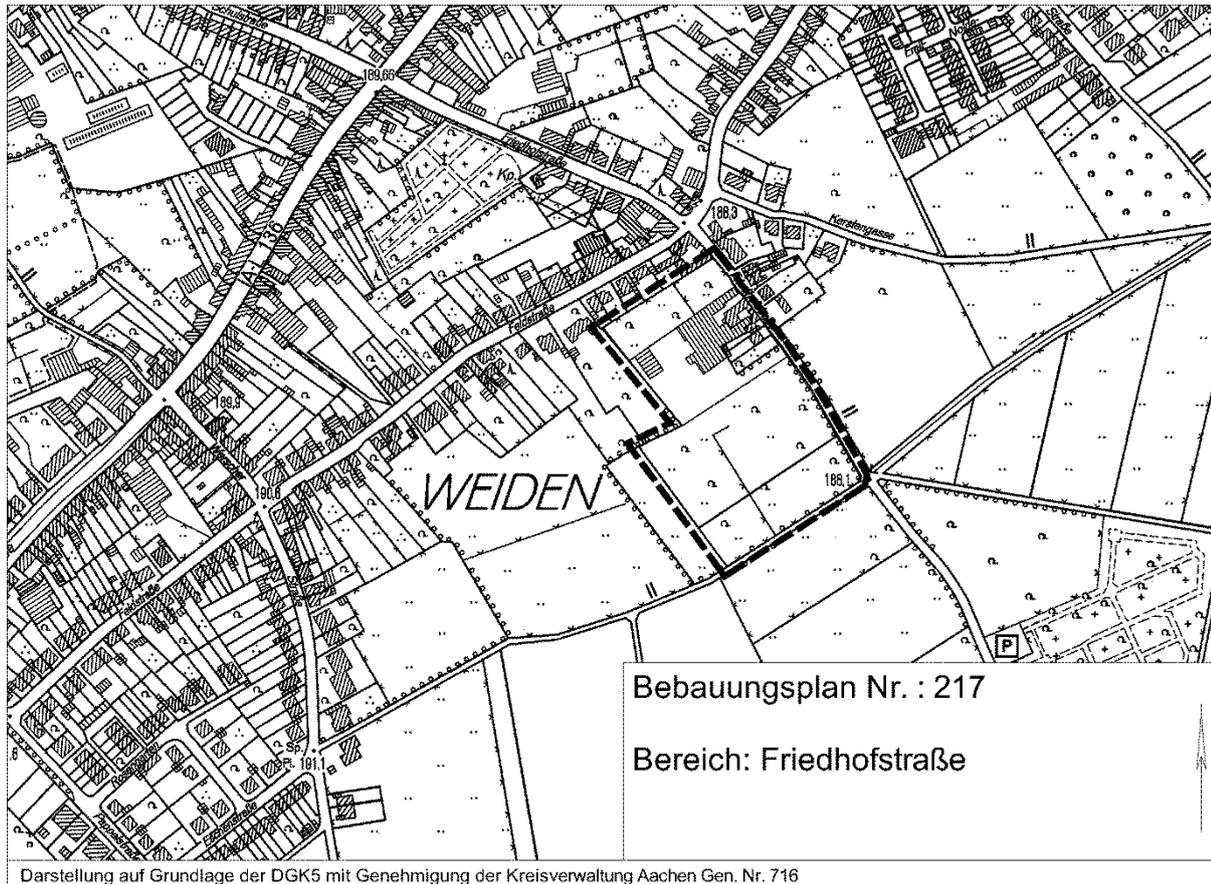
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- a) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 11. Mai 2018

Arno Nelles
Bürgermeister



* * *

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 220 im Bereich Tittelsstraße

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 folgenden Beschluss gefasst:
„Der Rat beschließt:

1. die Behandlung der Stellungnahmen aus der Offenlage und aus der Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung,
2. den Bebauungsplan 220 einschließlich der Textlichen Festsetzungen und der Änderung nach der Offenlage als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB,
3. den Flächennutzungsplan in der beiliegenden Fassung auf dem Wege der Berichtigung anzupassen.“

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan der Stadt Würselen in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachdienst 4.3, Zimmer 237, während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird zusammen mit der Begründung, zeitnah zur Bekanntmachung in das Internet eingestellt. Er steht dann auf dem Geoportal der Städteregion: <https://inkasweb.regioit.de/inkasportal/> zur Verfügung.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

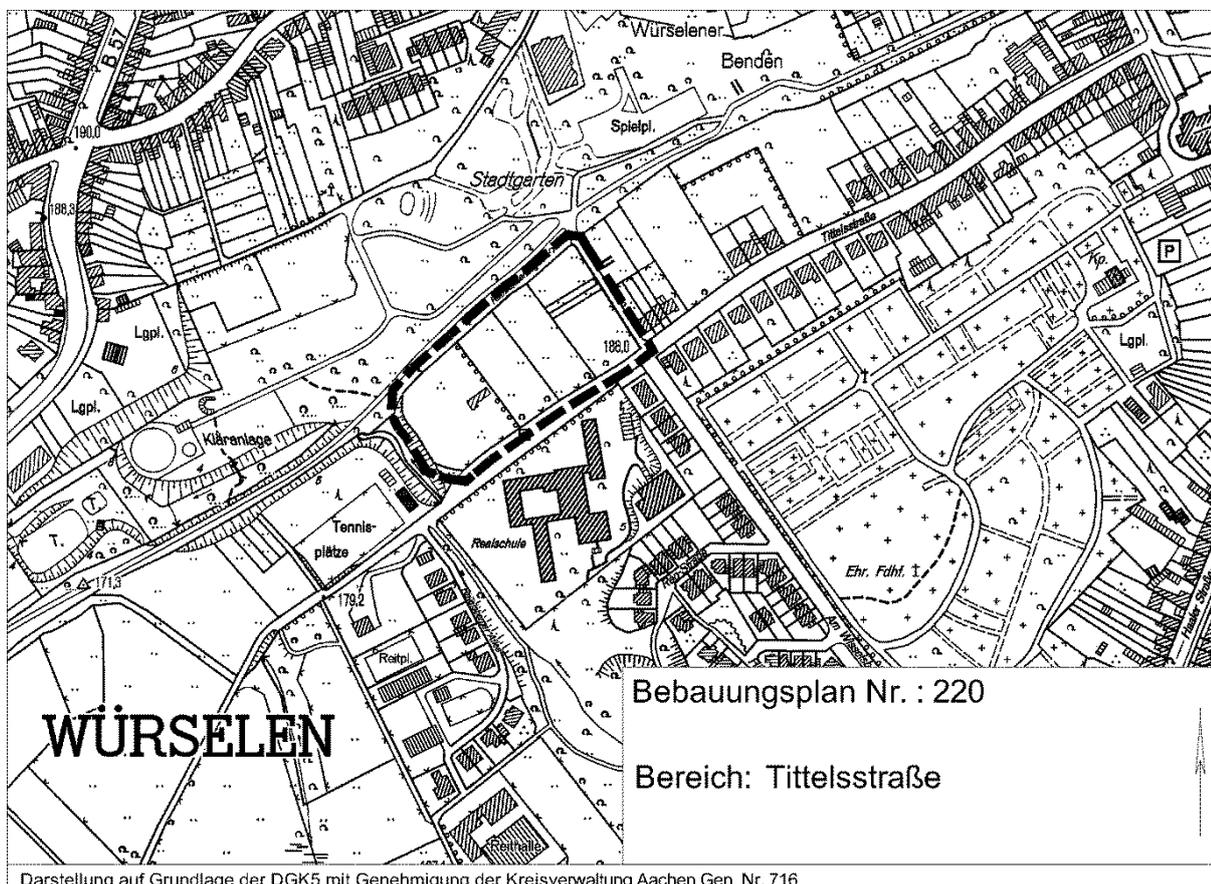
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- a) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 11. Mai 2018

Arno Nelles
Bürgermeister



Offenlegung der Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffen/innen und Jugendschöffen/innen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Die vom Rat der Stadt Würselen in der Sitzung vom 24.04.2018 aufgestellte Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen/innen und die von den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 17.04.2018 aufgestellte Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen/innen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 liegen in der Zeit von

Montag, dem 04.06.2018 bis Montag, dem 11.06.2018

im Rathaus der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 141, während der allgemeinen Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen – siehe unten – zu jedermanns Einsicht aus.

Einsprüche gegen diese Vorschlagsliste können innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Würselen, Stabsstelle Recht, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, erhoben werden und dort während der Öffnungszeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Würselen, den 9. Mai 2018

Arno Nelles
Bürgermeister

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, www.wuerselen.de , https://serviceportal.wuerselen.de	
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzelexemplare sind an folgenden Stellen erhältlich: Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Sparkasse, Aachener Straße 10; Sparkasse, Lindener Straße 184; VR-Bank, Dorfstraße 2; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.	
	Das Amtsblatt steht zum kostenlosen Download im Internet: www.wuerselen.de Service	
Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
	donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.
Informationsstand:	montags bis mittwochs	08.30 Uhr - 16.00 Uhr
	donnerstags	08.30 Uhr - 17.30 Uhr
	freitags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr

